



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde **Ulrichen**.

A. EINGESEHEN

1. Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1-3 der eidg. Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
3. Die Situationspläne 1:1000 Nr. 1 und Nr. 2 (GBV Plan Nr. 4, 6, 7 und 8) der Gemeinde Ulrichen;
4. Die öffentliche Auflage des Waldkatasters im Amtsblatt Nr. 45 vom 8. November 2002;
5. Die Einsprachen Nr. 4.1 und Nr. 4.2;
6. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft des Kreises I vom 23. Juni 2003;
7. Den sich in Revision befindlichen Zonenplan der Gemeinde Ulrichen;

B. ERWÄGEND

1. Gemäss Art. 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters in den Abschnitten, wo Wald im Bereich der Bauzone in der Gemeinde Ulrichen an den Wald grenzt, wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.
3. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäss Amtsblatt vom 8. November 2002. Es sind zwei Einsprachen eingereicht worden.

Den Einsprechern wurde anlässlich einer Begehung vom 28. Mai 2003 zusätzlich das rechtliche Gehör gewährt. Die Verhandlungsergebnisse sind durch die Dienststelle für Wald und Landschaft in den Protokollen vom 13. Juni 2003 festgehalten worden.

4. Einsprachebehandlung

4.1 Einsprache Camping Nufenen, Imwinkelried und Garbely, durch Walter Garbely, Ulrichen (Parzelle Nr. 624, GBV Plan Nr. 6, 7, 8)

Der Einsprecher beantragt die Streichung des in den Waldkataster aufgenommenen Parzellenteils der Parzelle Nr. 624.

Da die Bestockung auf der Parzelle Nr. 624 mit Ausnahme eines schmalen Streifens entlang des "Ägenebaches" die Kriterien der Waldfeststellung nicht erfüllt, wird die Einsprache teilweise gutgeheissen und die Waldgrenze bis in den Uferbereich "Ägenebaches" zurückgesetzt.

Die Einsprecher werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass es untersagt ist, im festgesetzten Waldareal Bauten und Anlagen zu erstellen und zu unterhalten (inkl. Cheminée) sowie Material zu deponieren und Maschinen abzustellen.

4.2 Einsprache Paul Schmidhalter, Brig-Glis (Parzelle Nr. 725, GBV Plan Nr. 4, 7)

Der Einsprecher hat anlässlich der Ortsschau vom 28. Mai 2003 die im Auflageplan festgelegte Waldgrenze anerkannt. Auf die gegenstandslos gewordene Einsprache ist daher nicht einzutreten.

Betreffend die Gewährung des verkürzten Waldabstandes wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen.

5. Die Bestockungen wie sie in den bereinigten Situationsplänen 1:1000 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Art. 2 WaG und Art. 1 ff WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt;

C. ENTSCHEIDET

1. **Waldfeststellung**

- a) Die in den Situationsplänen 1:1000 (GBV Plan Nr. 4, 6, 7 und 8) "**Waldkataster**" der Gemeinde **Ulrichen** als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.
- b) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

2. Einspracheentscheid

2.1 Die Einsprache Camping Nufenen, Imwinkelried und Garbely, durch Walter Garbely, Ulrichen, wird teilweise gutgeheissen und die Waldgrenze in den Bereich der Uferbestockung des "Ägenenbaches" festgelegt.

2.2 Auf die Einsprache von Paul Schmidhalter, Brig-Glis, wird nicht eingetreten.

3. Koordination mit der Raumplanung

Die als Wald festgestellten Flächen werden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und im Einvernehmen mit der Dienststelle für innere Angelegenheiten in den Zonennutzungsplan übertragen.

4. Kosten

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit.b GTar müssen die Kosten des Entscheides der Gemeinde wie folgt übertragen werden:

Gebühr	:	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke	:	<u>Fr. 5.--</u>
Total		<u>Fr. 515.--</u>

5. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln als Interessierte sind einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

6. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) mit Einschreiben an:

- Camping Nufenen, Imwinkelried und Garbely, 3988 Ulrichen

- Paul Schmidhalter, Bachstrasse 5, 3900 Brig-Glis
- Gemeinde Ulrichen, 3988 Ulrichen

b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde.

7. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 15. Oktober 2003.

Der Präsident:



Jean-Jacques Rey-Bellet



Der Staatskanzler:



Herr v. Roten

Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am 27. Okt. 2003

Dienststelle für Wald und Landschaft

